

Arbeitsanweisung für die Mitarbeiter der Potsdamer Arbeitsgemeinschaft zur Grundsicherung für Arbeitssuchende (PAGA) zur Rücknahme, Aufhebung von Bewilligungsentscheidungen und Rückforderung von Leistungen nach dem SGB II – Individualanspruch

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1. **Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)** vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954 zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende vom 20.07.2006 (BGBl. I S.1706):

§ 40 Anwendung von Verfahrensvorschriften

(1) Für das Verfahren nach diesem Buch gilt das Zehnte Buch. Die Vorschriften des Dritten Buches über

1. die Aufhebung von Verwaltungsakten (§ 330 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 und 4),
[...]

sind entsprechend anwendbar.

(2) Abweichend von § 50 des Zehnten Buches sind 56 vom Hundert der bei der Leistung nach § 19 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 sowie § 28 berücksichtigten Kosten für Unterkunft, mit Ausnahme der Kosten für Heizungs- und Warmwasserversorgung, nicht zu erstatten. Satz 1 gilt nicht in den Fällen des § 45 Abs. 2 Satz 3 des Zehnten Buches, des § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Zehnten Buches sowie in Fällen, in denen die Bewilligung lediglich teilweise aufgehoben wird. [...]

- 1.2. **Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) – Arbeitsförderung –** (Artikel 1 des Gesetzes vom 24.03.1997, BGBl. I S. 594) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554):

§ 330 Sonderregelungen für die Aufhebung von Verwaltungsakten

[...]

(2) Liegen die in § 45 Abs. 2 Satz 3 des Zehnten Buches genannten Voraussetzungen für die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes vor, ist dieser auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen.

(3) Liegen die in § 48 Abs. 1 Satz 2 des Zehnten Buches genannten Voraussetzungen für die Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vor, ist dieser mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben.

[...]

- 1.3. **Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz -** (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. S. I 1469 und Artikel 1 des Gesetzes vom 4. November 1982, BGBl. S. I 1450) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Artikel 263 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407):

§ 45 Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes

(1) Soweit ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), rechtswidrig ist, darf er, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

(2) Ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt darf nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte erbrachte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann. Auf Vertrauen kann sich der Begünstigte nicht berufen, soweit

1. er den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,

2. der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Begünstigte vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat, oder

3. der die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte; grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat.

(3) Ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung kann nach Absatz 2 nur bis zum Ablauf von zwei Jahren nach seiner Bekanntgabe zurückgenommen werden. Satz 1 gilt nicht, wenn Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung vorliegen. Bis zum Ablauf von zehn Jahren nach seiner Bekanntgabe kann ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung nach Absatz 2 zurückgenommen werden, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 3 Nr. 2 oder 3 gegeben sind oder

2. der Verwaltungsakt mit einem zulässigen Vorbehalt des Widerrufs erlassen wurde.

In den Fällen des Satzes 3 kann ein Verwaltungsakt über eine laufende Geldleistung auch nach Ablauf der Frist von zehn Jahren zurückgenommen werden, wenn diese Geldleistung mindestens bis zum Beginn des Verwaltungsverfahrens über die Rücknahme gezahlt wurde. War die Frist von zehn Jahren am 15. April 1998 bereits abgelaufen, gilt Satz 4 mit der Maßgabe, dass der Verwaltungsakt nur mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben wird.

(4) Nur in den Fällen von Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2 wird der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen. Die Behörde muss dies innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der Tatsachen tun, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes für die Vergangenheit rechtfertigen.

(5) § 44 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 48 Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse

(1) Soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, ist der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben. Der Verwaltungsakt soll mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufgehoben werden, soweit

1. die Änderung zugunsten des Betroffenen erfolgt,

2. der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher für ihn nachteiliger Änderungen der Verhältnisse vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachgekommen ist,

3. nach Antragstellung oder Erlass des Verwaltungsaktes Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs geführt haben würde, oder

4. der Betroffene wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maß verletzt hat, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist. Als Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse gilt in Fällen, in denen Einkommen oder Vermögen auf einen zurückliegenden Zeitraum auf Grund der besonderen Teile dieses Gesetzbuches anzurechnen ist, der Beginn des Anrechnungszeitraumes.

(2) Der Verwaltungsakt ist im Einzelfall mit Wirkung für die Zukunft auch dann aufzuheben, wenn der zuständige oberste Gerichtshof des Bundes in ständiger Rechtsprechung nachträglich das Recht anders auslegt als die Behörde bei Erlass des Verwaltungsaktes und sich dieses zugunsten des Berechtigten auswirkt; § 44 bleibt unberührt.

(3) Kann ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt nach § 45 nicht zurückgenommen werden und ist eine Änderung nach Absatz 1 oder 2 zugunsten des Betroffenen eingetreten, darf die neu festzustellende Leistung nicht über den Betrag hinausgehen, wie er sich der Höhe nach ohne Berücksichtigung der Bestandskraft ergibt. Satz 1 gilt entsprechend, soweit einem rechtmäßigen begünstigenden Verwaltungsakt ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt zugrunde liegt, der nach § 45 nicht zurückgenommen werden kann.

(4) § 44 Abs. 3 und 4, § 45 Abs. 3 Satz 3 bis 5 und Abs. 4 Satz 2 gelten entsprechend. § 45 Abs. 4 Satz 2 gilt nicht im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1.

§ 50 Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen

(1) Soweit ein Verwaltungsakt aufgehoben worden ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten. Sach- und Dienstleistungen sind in Geld zu erstatten.

(2) Soweit Leistungen ohne Verwaltungsakt zu Unrecht erbracht worden sind, sind sie zu erstatten. §§ 45 und 48 gelten entsprechend.

(2a) Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit eines Verwaltungsaktes, auf Grund dessen Leistungen zur Förderung von Einrichtungen oder ähnliche Leistungen erbracht worden sind, mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinsatz jährlich zu verzinsen. Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn der Begünstigte die Umstände, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist leistet. Wird eine Leistung nicht alsbald nach der Auszahlung für den bestimmten Zweck verwendet, können für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach Satz 1 verlangt werden; Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind; § 47 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bleibt unberührt.

(3) Die zu erstattende Leistung ist durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen. Die Festsetzung soll, sofern die Leistung auf Grund eines Verwaltungsaktes erbracht worden ist, mit der Aufhebung des Verwaltungsaktes verbunden werden.

(4) Der Erstattungsanspruch verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Verwaltungsakt nach Absatz 3 unanfechtbar geworden ist. Für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß. § 52 bleibt unberührt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten bei Berichtigungen nach § 38 entsprechend.

- 1.4. **Geschäftsanweisung SGB II 04/07 vom 17.01.2007, AZ: II-2080.3/II-1403 der Bundesagentur für Arbeit
Rücknahme, Aufhebung des Bewilligungsbescheides und Rückforderung von Leistungen nach dem SGB II – Individualanspruch
gültig ab: 17.01.2007 / gültig bis 31.12.2008**
- 1.5. **Geschäftsanweisung Nr. 14 vom 20.04.2007, AZ: II-2080.3/II-1403 der Bundesagentur für Arbeit
Sollstellung von Forderungen bei Rückforderung von Leistungen nach dem SGB II – Individualanspruch
gültig ab 20.04.2007**
- 1.6. **Hinweise der Bundesagentur für Arbeit in der jeweils aktuellen Fassung**

2. Verfahren im laufenden Leistungsbewilligungsverfahren

2.1 Erstmalsiger Erlass der Aufhebungs- und Erstattungsentscheidung

In Bedarfsgemeinschaften mit mehr als einem Mitglied ist ab sofort individuell für jeden Leistungsempfänger zu prüfen, ob und in welcher Höhe Bewilligungsbescheide zurückzunehmen und entsprechend aufgehobene Leistungen zu erstatten sind. Als Rechtsgrundlage kommen gemäß § 40 Abs. 1 SGB II für die Aufhebung § 45 SGB X und § 48 SGB X jeweils in Verbindung mit § 330 Abs. 2, 3 SGB III in Betracht. § 40 Abs. 2 SGB II ist bezüglich der Kosten der Unterkunft zu beachten. Als Rechtsgrundlage für die Rückforderung kommt § 50 Abs. 1 SGB X in Betracht. Aufhebung und Rückforderung können sich nur auf den jeweils individuell zu Unrecht erbrachten Betrag richten. Mehrere Personen in einer Bedarfsgemeinschaft können bei der Aufhebung und Rückforderung nicht als Gesamtschuldner behandelt werden, da es einen Gesamtanspruch der Bedarfsgemeinschaft nicht gibt.

Der auf die einzelne Person der Bedarfsgemeinschaft entfallende Überzahlungsbetrag ist durch einen Vergleich der Horizontalübersicht in A2LL oder ggf. durch einen Vergleich der Berechnungsbögen des Bewilligungs- und Änderungsbescheides eines Bewilligungszeitraumes **vor** und **nach** der Änderung, die zu einer Überzahlung führt (z.B. Einkommensanrechnung) manuell zu ermitteln. Gerade im Fall der vornehmlich stattfindenden Einkommensanrechnung nach der Bedarfsanteilmethode ist es nicht ausreichend, nur bei dem Einkommensempfänger eine Aufhebung und Erstattung vorzunehmen.

Bezüglich der Ermittlung des Überzahlungsbetrages und der Rückforderung der überzahlten Leistungen wird auf die in der als Anlage beigefügte Arbeitshilfe zur Rückforderung von Leistungen nach dem SGB II – Individualanspruch – vom 11.06.2007 verwiesen, in der die notwendigen Arbeitsschritte in A2LL, BK-Text und FINAS dargestellt sind.

Die Entscheidung über die Rückforderung der überzahlten Beträge muss hinreichend bestimmt sein. Unklarheiten gehen hier zu Lasten der PAGA. Aus dem Bescheid muss erkennbar sein, wie die PAGA den Rückzahlungsbetrag ermittelt hat und wie dieser sich zusammensetzt. Hierbei ist auch eine Konkretisierung der Überzahlungsbeträge für die einzelnen Monate – soweit die Überzahlung über mehrere Monate erfolgte – erforderlich.

Die Aufhebungs- und Rückforderungsbescheide sind ausschließlich an den jeweiligen Betroffenen zu adressieren, soweit ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft nicht auf andere Weise vertretungsbefugt ist, z.B. als gesetzlicher Vertreter. Auch die Anhörung nach § 24 SGB X muss bereits unmittelbar gegenüber dem Betroffenen erfolgen. Zur Handhabung wurden diesbezüglich neue bzw. angepasste BK-Text-Vorlagen (Aufhebungs-, Erstattungsbescheide sowie Anhörungsschreiben) zur Verfügung gestellt.

Minderjährige Kinder werden grundsätzlich von ihren Eltern vertreten. Hier wirkt sich die Begrenzung der Vertretungsbefugnis deshalb nicht aus. Adressat der Bescheide sind die Eltern als gesetzliche Vertreter, wobei aus dem Bescheid eindeutig hervorgehen muss, welche(s) minderjährige Kind(er) in welcher Höhe von der Aufhebung und Erstattung betroffen ist (sind). Sind Erklärungen gegenüber dem Kind abzugeben, genügt die Abgabe gegenüber einem Elternteil.

Hinsichtlich der rechtlichen Prüfung und des Vorliegens eines Aufhebungs- bzw. Rücknahmegrundes innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft wird auf die als Anlage beigefügte Geschäftsanweisung SGB II 04/07 vom 17.01.2007, AZ: II-2080.3/II-1403 (unter Rechtliche Würdigung) verwiesen.

Die Prüfung der individuellen Überzahlung, die Durchführung des Anhörungsverfahrens nach § 24 SGB X sowie die Erstellung des individuellen Aufhebungs- und Rückforde-

rungsbescheides erfolgt durch die Fachassistenten in den Leistungsabteilungen innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereiches.

2.2 Abänderung in der Vergangenheit ergangener Aufhebungs- und Rückforderungsbescheide

Im laufenden Verwaltungsverfahren sind in Bedarfsgemeinschaften mit mehr als einem Mitglied die in der Vergangenheit gegenüber dem Bevollmächtigten bzw. der Person, die das Einkommen erzielt hat, erlassenen Aufhebungs- und Rückforderungsbescheide entsprechend der Ausführungen unter 2.1. unter Beachtung des Individualanspruches abzuändern, indem die Aufhebung und Erstattung auf den auf diese Personen entfallenden Teil beschränkt wird. Gegenüber anderen Personen der Bedarfsgemeinschaft ist ein Rücknahme- bzw. Aufhebungs- und Erstattungsbescheid nachträglich zu erlassen, soweit die Jahresfrist nach § 45 Abs. 4 S. 2 SGB X bzw. § 48 Abs. 4 SGB X noch nicht verstrichen ist.

Auf die Durchführung eines Anhörungsverfahrens ist in diesen Fällen wegen der Gefahr des Ablaufes der Jahresfrist nach § 45 Abs. 4 S. 2 SGB X bzw. § 48 Abs. 4 SGB X in der Regel zu verzichten.

Bis zum **15.08.2007** überprüft jeder Fachassistent in den Leistungsteams **alle laufenden Leistungsfälle** in Bedarfsgemeinschaften mit mehr als einem Mitglied **innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches**, in denen in der Vergangenheit Aufhebungs- und Rückforderungsbescheide unter Nichtbeachtung des Individualanspruches ergangen sind dahingehend, ob wegen Nicht-Verstreichens der Jahresfrist nach § 45 Abs. 4 S. 2 SGB X bzw. § 48 Abs. 4 SGB X die Bescheide noch – wie vorstehend unter 2.1. beschrieben – korrigiert werden können und nimmt unverzüglich diese Korrekturen vor.

Bis zum **31.10.2007** erfolgt durch die Fachassistenten in den Leistungsteams **innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches** die Überprüfung **aller nicht laufende Leistungsfälle** in Bedarfsgemeinschaften mit mehr als einem Mitglied, in denen in der Vergangenheit Aufhebungs- und Rückforderungsbescheide unter Nichtbeachtung des Individualanspruches ergangen sind. Soweit die Jahresfrist nach § 45 Abs. 4 S. 2 SGB X bzw. § 48 Abs. 4 SGB X noch nicht abgelaufen ist, sind ebenfalls – wie vorstehend unter 2.1. beschrieben – Korrekturen vorzunehmen.

2.3 Aufrechnung und Sollstellungen

Wenn sich Erstattungsbescheide gegen mehrere Personen einer Bedarfsgemeinschaft richten, hat dies auch Auswirkungen auf die Aufrechnung. Eine Aufrechnung nach § 43 SGB II ist nur gegenüber den Personen möglich, denen ein schuldhaftes Verhalten vorgeworfen werden kann, somit nur gegenüber dem Bevollmächtigten und der Person, die das Einkommen erzielt hat. Gegenüber den anderen Personen ist die Aufrechnung nach § 51 SGB I zu beurteilen.

Auch Sollstellungen beim Forderungseinzug sind für jede Erstattungsentscheidung und damit gegenüber jedem volljährigen Mitglied der Bedarfsgemeinschaft separat vorzunehmen. Bei Forderungen gegenüber minderjährigen Kindern ist der gesetzliche Vertreter, an den sich auch der Erstattungsbescheid richtet, als Schuldner einzutragen. Hinsichtlich Kontoeröffnung und der Sollstellung von Forderungen wird auf die als Anlage beigefügte Geschäftsanweisung Nr. 14 vom 20.04.2007 verwiesen. Soweit Aufhebungs- und Rückforderungsbescheide unter Beachtung des Individualanspruches abgeändert werden, sind entsprechende Änderungen auch im Forderungseinzug (FINAS-KF) durch den zuständigen Fachassistenten vorzunehmen.

3. Verfahren bei anhängigen Klage- und Widerspruchsverfahren

In anhängigen Widerspruchs- bzw. Klageverfahren sind die gegenüber dem Bevollmächtigten bzw. der Person, die das Einkommen erzielt hat, erlassenen Bescheide nach entsprechendem Hinweis der Widerspruchsstelle durch die zuständigen Fachassistenten in den Leistungsabteilungen entsprechend abzuändern, indem die Aufhebung und Erstattung auf den auf diese Personen entfallenden Teil beschränkt wird. Gegenüber anderen Personen der Bedarfsgemeinschaft ist ein Rücknahme- bzw. Aufhebungs- und Erstattungsbescheid nachträglich nach entsprechendem Hinweis der Widerspruchsstelle durch die zuständigen Fachassistenten in den Leistungsabteilung nur zu erlassen, soweit die Jahresfrist nach § 45 Abs. 4 S. 2 SGB X bzw. § 48 Abs. 4 SGB X noch nicht verstrichen ist.

Anhängige Widerspruchs- und Klageverfahren sind bei der Bearbeitung dahingehend zu prüfen, ob wegen Nicht-Verstreichens der Jahresfrist nach § 45 Abs. 4 S. 2 SGB X bzw. § 48 Abs. 4 SGB X die Bescheide noch – wie vorstehend beschrieben – korrigiert werden können. Gleiches gilt für neu eingegangene Widersprüche bzw. Klagen, die gegen Aufhebungs- und/oder Erstattungsbescheide gerichtet sind, die vor dem Inkrafttreten dieser Arbeitsanweisung erlassen worden sind.

In der Widerspruchsstelle erfolgt die Prüfung durch den zuständigen Sachbearbeiter anhand der vorliegenden Leistungsakte oder anhand der ihm zur Verfügung stehenden Programme A2LL/Verbis.

Eine Berufung gegen ergangene Urteile von Sozialgerichten ist mangels Erfolgsaussichten nicht einzulegen. Ist jedoch auch hier die Jahresfrist nach § 45 Abs. 4 SGB X bzw. § 48 Abs. 4 SGB X noch nicht verstrichen, sind gegenüber allen Personen der BG nach entsprechendem Hinweis der Widerspruchsstelle durch die Leistungsabteilung entsprechende Bescheide zu erlassen.

4. Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Soweit sich bei der Überprüfung der Leistungsfälle durch die Fachassistenten in den Leistungsteams sowie durch die Sachbearbeiter in der Widerspruchsstelle der Anfangsverdacht einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat ergibt, sind diese Fälle nach abschließender Bearbeitung durch die Leistungsteams (Erstellung der Aufhebungs- und Erstattungsbescheide) sofort an den zuständigen Sachbearbeiter Ordnungswidrigkeiten abzugeben, so dass die Einleitung eines Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahrens erfolgen kann.

Zur Verfahrensweise wird insofern auf die Arbeitsanweisung der Potsdamer Arbeitsgemeinschaft zur Grundsicherung für Arbeitssuchende (PAGA) zur Vermeidung und Aufdeckung von ungerechtfertigtem Leistungsbezug (AA Leistungsmissbrauch) vom 10.02.2006 sowie diese ggf. in der Zukunft ersetzende Anweisungen verwiesen.

5. Inkrafttreten

Die Arbeitsanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Potsdam, 25.06.2007

gez. Thomann

Anlagen:

- Geschäftsanweisung SGB II 04/07 vom 17.01.2007, AZ: II-2080.3/II-1403
- Geschäftsanweisung Nr. 14 vom 20.04.2007, AZ: II-2080.3/II-1403
- Arbeitshilfe zur Rückforderung von Leistungen nach dem SGB II Individualanspruch vom 11.06.2007